

Richtlinien

über die Gewährung von Zuwendungen des Landkreises Kusel zu den Bau- und Ausstattungskosten der Kindertagesstätten im Landkreis

vom dd.mm.jjjj

Inhaltsverzeichnis

1 Grundsätze der Förderung

- 1.1 Rechtsgrundlagen
- 1.2 Antragsberechtigte
- 1.3 Förderfähigkeit von Maßnahmen
- 1.4 Fördervoraussetzungen

2 Finanzierung der Maßnahme

- 2.1 Gesamtfinanzierung
- 2.2 Umfang der Förderung
- 2.3 Zuwendungsfähige Kosten
- 2.4 Haushaltsvorbehalt

3 Planung der Maßnahme

- 3.1 Empfehlungen und Regelungen für die Planung
- 3.2 Beteiligung von Jugendamt und Landesjugendamt
- 3.3 Beteiligung der Fachbehörden
- 3.4 Beteiligung der Sitzgemeinde

4 Antragsverfahren

- 4.1 Antragseingang
- 4.2 Antragsbestandteile
- 4.3 Kommunalaufsichtliche Stellungnahme und baufachliche Prüfung
- 4.4 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

5 Bewilligungsverfahren, Mittelabruf und Verwendungsnachweis

- 5.1 Bewilligungsbehörde
- 5.2 Bewilligungsbescheid
- 5.3 Vergaberecht
- 5.4 Zweckbindung
- 5.5 Auszahlung der Mittel
- 5.6 Verwendungsnachweis

6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Inkrafttreten
- 6.2 Übergangsregelung

1 Grundsätze der Förderung

1.1 Rechtsgrundlagen

Nach § 27 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019 hat sich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend seiner Verantwortung für die Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Platzangebots an der Aufbringung der notwendigen Kosten angemessen zu beteiligen.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen für die Bereitstellung der Angebote an Kindertagesbetreuung in ihrem Planungsgebiet gemäß § 79 Abs. 1 SGB VIII die Gesamtverantwortung einschl. der Planungsverantwortung.

Der Landkreis Kusel erfüllt seine Verpflichtung als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß den folgenden Richtlinien, die der Kreistag in seiner Sitzung vom _____ verabschiedet hat.

1.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe in Ihrer Eigenschaft als Träger der Baumaßnahme in einer Kindertagesstätte, sofern diese im Bedarfsplan des Landkreises Kusel aufgenommen ist oder wird. Satz 1 gilt auch für Träger von Kindertagesstätten gemäß § 5 Absatz 5 KiTaG.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Förderempfänger die Förderung an einen geeigneten Dritten weiterleiten, wenn dieser Dritte dem Förderempfänger Gebäude oder Räumlichkeiten zum Einrichtungsbetrieb vermietet oder verpachtet. Näheres regelt Nr. 1.4 Buchstabe e).

1.3 Förderfähigkeit von Maßnahmen

1.3.1 Investitionsmaßnahmen

Förderfähig sind grundsätzlich alle **als notwendig anerkannten Investitionsmaßnahmen** einer im Bedarfsplan des Landkreises Kusel enthaltenen Kindertagesstätte.

Eine Investition setzt das Vorliegen von Herstellungs- oder Anschaffungskosten voraus.

Herstellungskosten eines Gebäudes sind Aufwendungen für einen **Neubau** oder eine **Erweiterung** eines Gebäudes, sowie Aufwendungen, welche für die über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung eines Gebäudes entstehen oder wodurch die Substanz ihrem Wesen nach verändert wird (z.B. **Umbau** zur Verbesserung des Raumkonzeptes).

Anschaffungskosten eines Gebäudes sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um das Gebäude zu erwerben und es in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Ein Gebäude ist betriebsbereit, wenn es entsprechend seiner Zweckbestimmung genutzt werden kann.

Soll ein Neubau eine bestehende Kindertagesstätte ganz oder teilweise ersetzen („Ersatzbau“), so ist eine detaillierte Wirtschaftlichkeitsanalyse durchzuführen. Der Träger der Maßnahme muss in nachvollziehbarer Form nachweisen, dass der Neubau gegenüber der Sanierung (und ggfls. Erweiterung) zu bevorzugen ist. Außerdem ist nachzuweisen, dass in absehbarer Zeit ohne entsprechende Erhaltungsmaßnahmen der Wegfall der Plätze droht.

1.3.2 Nicht förderfähige Maßnahmen

Ausgeschlossen von der Förderung nach diesen Richtlinien sind insbesondere Maßnahmen die lediglich zur vorübergehenden Nutzung dienen („Provisorien“), Nutzungsentgelte (Miete/Pacht) sowie Sachkosten (z.B. laufende Unterhaltung, Instandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen).

1.3.3 Abgrenzung von Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen

Beim Zusammentreffen von Investitionsmaßnahmen und Instandhaltungsmaßnahmen sind diese Bestandteile durch den Träger nach der „*Arbeitshilfe zur Abgrenzung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu Instandhaltungsaufwendungen im Zusammenhang mit der Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden und von Straßenausbaumaßnahmen*“ des Ministeriums des Innern und für Sport vom 17.01.2017 aufzugliedern.

1.4 Fördervoraussetzungen

Eine Förderung kann nur unter Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen erfolgen:

- a) Die Notwendigkeit der Maßnahme sowie Umfang und Ausgestaltung der konkreten Raumplanung sind vom Jugendamt in seiner Funktion als Bedarfsplanungsbehörde anerkannt.
- b) Alle Plätze werden nach Fertigstellung der Baumaßnahme mit einer täglichen Betreuungszeit von durchgängig mindestens 7 Stunden angeboten.
- c) Der Träger der Einrichtung muss gemäß § 5 Abs. 2 KiTaG bereit und in der Lage sein, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und eine angemessene Eigenleistung zu erbringen.
- d) Der Träger der Einrichtung muss Eigentümer des Grundstücks/des Gebäudes sein. Ein Erbbaurecht steht dem Eigentum gleich, wenn es zum Zeitpunkt der voraussichtlichen Inbetriebnahme auf mindestens 20 Jahre bestellt ist.

In Fällen einer getrennten Bau- und Betriebsträgerschaft muss ebenfalls sichergestellt sein, dass das Gebäude ab dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Inbetriebnahme für mindestens 20 Jahre zum Zwecke der Kita-Nutzung zur Verfügung steht.

- e) Sonderfall: „Weiterleitung der Förderung an Dritte“

Es ist sicherzustellen und mit Antragstellung nachzuweisen, dass bei Bildung der mit dem Vermieter oder Verpächter zu vereinbarenden Miete oder Pacht der Gesamtbetrag der Zuwendung von den berücksichtigungsfähigen Herstellungskosten abgesetzt und die Miete oder Pacht entsprechend verringert wird.

Die Gewährung der Förderung setzt voraus, dass der Vermieter oder Verpächter und der Antragsteller die gesamtschuldnerische Haftung für eine eventuelle Rückzahlung des Zuschussbetrages übernehmen. Die gesamtschuldnerische Haftung des Vermieters oder Verpächters kann entsprechend der Weitergabe des Fördervorteils an den Zuwendungsempfänger reduziert werden.

Miet- oder Pachtverträge müssen eine Mindestlaufzeit von 20 Jahren ab dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Inbetriebnahme der geförderten Plätze haben.

2 Finanzierung der Maßnahme

2.1 Gesamtfinanzierung

Die Gesamtfinanzierung setzt sich in der Regel zusammen aus:

- a) Eigenmittel des Antragstellers
- b) Zuwendungen des Landes Rheinland-Pfalz
- c) Zuwendungen des Landkreises Kusel
- d) Zuwendungen Dritter (z.B. Maßnahmen im Bereich Klimaschutz)

Mittel des Trägers der Einrichtung sowie der Einzugsgemeinden werden als Eigenmittel des Antragstellers gewertet. Zweckgebundene Spenden zur Umsetzung der Maßnahme gelten ebenfalls als Eigenmittel des Antragstellers.

Fördermittel von Dritten sind im Antragsverfahren darzulegen. Wird eine Zuwendung erst nach Antragstellung bekannt, so ist dies dem Jugendamt Kusel unverzüglich mitzuteilen.

2.2 Umfang der Förderung

Grundlage zur Ermittlung der Kreiszuwendung sind die anerkannten, zuwendungsfähigen Kosten gemäß Nr. 2.3 dieser Richtlinien, abzüglich der Zuwendungen des Landes Rheinland-Pfalz und von Dritten. Mögliche Zuwendungen sind vollständig auszuschöpfen. Werden diese nicht beantragt oder aus eigenem Verschulden des Antragstellers verwehrt, so werden diese in der Form berücksichtigt, als seien diese vollständig in Anspruch genommen worden.

Die Zuwendungshöhe beläuft sich auf **40% der ungedeckten, anerkannten zuwendungsfähigen Kosten**.

Die Zuwendung wird in Form der Anteilsfinanzierung gewährt. Die im Rahmen der Bewilligung festgelegte Summe stellt den Maximalbetrag der Zuwendung dar. Nachträgliche Kostensteigerungen gehen zu Lasten des Antragstellers. Liegen die anerkannten zuwendungsfähigen Kosten, abzüglich der Zuwendungen Dritter, nach Abschluss der Maßnahme unter den geplanten Kosten, so reduziert sich die Förderung anteilig.

2.3 Zuwendungsfähige Kosten

Grundsätzlich zuwendungsfähig sind die angemessenen Kosten der Kostengruppen 300 bis 700 nach DIN 276 (Ausgabe 2018-12).

Im Hinblick auf die zuwendungsfähigen Kosten gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Mögliche Skonti und Rabatte sind auszunutzen.

2.4 Haushaltsvorbehalt

Bewilligung und Auszahlung der Mittel erfolgen in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

3 Planung der Maßnahme

3.1 Empfehlungen und Regelungen für die Planung

Im Rahmen der Planung und Ausführung sind die jeweils gültigen Vorgaben und Empfehlungen und Regelungen des Landes Rheinland-Pfalz und der Fachbehörden zu beachten. Die aktuellen Informationen unter www.kitabau.rlp.de sind zu berücksichtigen.

3.2 Beteiligung von Jugendamt und Landesjugendamt

Das Vorhaben ist vorab mit dem Jugendamt der Kreisverwaltung Kusel sowie dem Landesjugendamt Rheinland-Pfalz abzustimmen.

Ergeben sich im Nachhinein wesentliche Veränderungen sind Kreis- und Landesjugendamt unverzüglich nach Bekanntwerden durch den Träger der Maßnahme zu informieren. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Raumplanung, den Bauzeitenplan, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme sowie den Gesamtkostenrahmen. Nachträgliche Änderungen der Raumplanung sind vom Kreisjugendamt Kusel zu genehmigen.

3.3 Beteiligung der Fachbehörden

Die folgenden Stellen sind zwingend im Rahmen der Planung zu beteiligen:

- Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Kusel
- Brandschutzbeauftragter des Landkreises Kusel
- Zuständige Unfallkasse
- Gesundheitsamt
- Lebensmittelkontrolle (sofern erforderlich)

Der Nachweis über die Beteiligung dieser Stellen ist vom Antragsteller zu erbringen.

Daneben ist insbesondere die baufachliche Prüfstelle des Landkreises Kusel von Beginn an zu beteiligen.

3.4 Beteiligung der Sitzgemeinde

Wird der Antrag nicht von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband gestellt, ist die Gemeinde in der sich die Kindertagesstätte befindet im Planungsprozess zu beteiligen. Ein Nachweis ist vom Antragsteller zu erbringen.

4 Antragsverfahren

4.1 Antragseingang

Zuwendungsanträge können jederzeit gestellt werden.

Anträge, die zu einem bestimmten Stichtag beim Land eingereicht werden sollen, sind spätestens 3 Monate vor dem Stichtag vollständig beim Jugendamt einzureichen.

4.2 Antragsbestandteile

Der Antrag auf Förderung ist vollständig und vor Beginn der Maßnahme beim Jugendamt Kusel einzureichen. Der Antrag ist in der vom Jugendamt vorgegebenen Form zu stellen und enthält die folgenden Angaben:

- Stammdaten zur Kindertagesstätte und zum Antragsteller
- Erklärung zur Betriebsträgerschaft
- Kurzbeschreibung der Maßnahme und des Zwecks
- Geplanter Maßnahmenbeginn, geplanter Abschluss der Maßnahme
- Finanzdaten:
 - Gesamtkosten der Maßnahme
 - Zuwendungsfähige Kosten
= nicht-förderfähige Bestandteile gemäß 1.3.2 und 2.3 sind herauszurechnen
 - Finanzierungsplan gemäß Nr. 2.1
- Angaben zur Einrichtungskapazität nach Abschluss der Maßnahme
- Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde
- Erklärung zu den Eigentumsverhältnissen des Grundstücks/Gebäudes
- Ggfls. Nachweis über die Beteiligung der Sitzgemeinde (vgl. Nr. 3.4)

Dem Antrag sind folgende Unterlagen gemäß der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen (ZBau) beizufügen:

- Planunterlagen
- Erläuterungsbericht zum Vorhaben, dazu gehört insbesondere:
 - Detaillierte Maßnahmenbeschreibung
 - Bauzeitenplan
- Kostenberechnung nach DIN 276 (Ausgabe 2018-12) in 2. Ebene
Treffen Investitionskosten und nicht förderfähige Maßnahmenbestandteile zusammen, so sind die Kosten durch den Träger gemäß Nr. 1.3.3 getrennt auszuweisen.
- Flächenberechnung nach DIN 277
- Wirtschaftlichkeitsberechnung, insbesondere die Kennwerte gemäß der gültigen VV des Landes sind nachzuweisen. Im Falle eines Ersatzbaus gilt das besondere Erfordernis einer Vergleichsberechnung zur Nutzung des bestehenden Gebäudes.
- Nachweis über die Beteiligung der Fachbehörden (vgl. Nr. 3.3)

Weitere Unterlagen können im Einzelfall angefordert werden. Sofern eine Landeszuwendung beantragt wird, gelten die darüber hinaus vorzulegenden Unterlagen gemäß der, zum Antragszeitpunkt gültigen, Rechtsgrundlage des Landes Rheinland-Pfalz.

4.3 Kommunalaufsichtliche Stellungnahme und baufachliche Prüfung

Die baufachliche sowie die kommunalaufsichtliche Prüfung obliegt dem Landkreis Kusel. Die baufachliche Prüfung erstreckt sich auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Planung und Konstruktion sowie auf die Angemessenheit der Kosten. Die Beurteilung der Angemessenheit der Kosten erfolgt in Abstimmung mit dem Jugendamt.

4.4 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Mit den Maßnahmen darf grundsätzlich erst nach Bewilligung des Kreiszuschusses begonnen werden. Als Maßnahmenbeginn sind grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages sowie die Aufnahme von Eigenarbeiten zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn der Maßnahme, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

Die Bewilligung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist bei Vorliegen aller Antragsunterlagen möglich und bedarf eines rechtzeitigen, gesonderten Antrages an das Jugendamt der Kreisverwaltung Kusel. Sofern auch eine Landeszuwendung beantragt wird, gilt die Gewährung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns durch das Land auch im Hinblick auf die Kreiszuwendung.

Nach Erteilung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist mit der Maßnahme umgehend zu beginnen und der tatsächliche Beginn dem Jugendamt anzuzeigen.

5 Bewilligungsverfahren, Mittelabruf und Verwendungsnachweis

5.1 Bewilligungsbehörde

Das Jugendamt der Kreisverwaltung Kusel prüft die Anträge und bereitet die erforderlichen Beschlüsse vor. Die Entscheidung über die Bewilligung obliegt dem Landrat bzw. dem Kreisausschuss gemäß der Hauptsatzung des Landkreises Kusel.

5.2 Bewilligungsbescheid

Der Bewilligungsbescheid enthält Festlegungen zu folgenden Punkten:

- Höhe der Kreiszuwendung
Liegt noch keine Bewilligung der Landeszuwendung vor, so ergeht ein vorläufiger Bescheid in dem der zu erwartende Betrag gemäß der geltenden Rechtsgrundlage angesetzt wird. Im Falle einer Abweichung erfolgt eine entsprechende Korrektur.
- Zweck der Förderung
- Kapazität der Einrichtung vor und nach Abschluss der Maßnahme
- Fristen zum Abschluss der Maßnahme und zur Vorlage des Verwendungsnachweises
- Zweckbindungsfrist

5.3 Vergaberecht

Gemäß § 22 Gemeindehaushaltsverordnung und der VV „öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz“ vom 24.04.2012 (MinBl. 2014, S. 48) sind die Vergabe- und Vertragsordnungen für Leistungen (VOL) bzw. Bauleistungen (VOB) anzuwenden. Verstöße gegen vergaberechtliche Vorschriften können zur teilweisen oder vollständigen Kürzung der gewährten Zuwendung führen.

5.4 Zweckbindung

Die nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen sind für 20 Jahre ab Inbetriebnahme der neuen Betriebserlaubnis für den Verwendungszweck gebunden. Für die Zeit der nicht zweckentsprechenden Verwendung sind die Fördermittel anteilig im Verhältnis der Nutzungsdauer (aufgerundet auf volle Jahre) zur Zweckbindungsfrist zurückzuzahlen.

Die Zweckbindung bleibt grundsätzlich auch für den Fall eines Trägerwechsels bestehen. Eine Vereinbarung zwischen den Parteien zu etwaigen Rückzahlungsansprüchen wird empfohlen.

Ist der Zuwendungsempfänger ein freier, nicht kirchlicher Träger, ist er verpflichtet, zur Sicherung etwaiger Rückforderungsansprüche, eine dingliche Sicherung durch die Eintragung einer Grundschuld in Zuwendungshöhe an rangbereiteter Stelle im Grundbuch oder Erbbaugrundbuch nachzuweisen. Anstelle einer dinglichen Sicherung kann eine, für die Zeit der Zweckbindung bestehende, selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank in Zuwendungshöhe vorgelegt werden.

5.5 Auszahlung der Mittel

Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Bis zu 90% der bewilligten Zuwendung können vor Abschluss der Maßnahme nach Vorlage eines entsprechenden Zwischennachweises abgerufen werden. Die Zahlung der restlichen Mittel kann nach Abschluss der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweis erfolgen.

5.6 Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat die Verwendung der Mittel unverzüglich, spätestens jedoch acht Monate nach Abschluss der Maßnahme, gemäß den Vorgaben des Jugendamtes Kusel nachzuweisen.

Ist auch ein Verwendungsnachweis beim Landesjugendamt vorzulegen, so ist dieser spätestens 3 Monate vor dem Ende der festgelegten Vorlagefrist beim Jugendamt Kusel zur weiteren Prüfung vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis enthält:

- Abnahmen/Testate der Fachbehörden gemäß Nr. 3.3
- Sachbericht zur Durchführung der Maßnahme
- Zahlenmäßiger Nachweis, mit folgenden Inhalten
 - Ausgaben-Übersicht (z.B. Buchungsliste, HÜL-A)
 - Aufstellung der Ist-Kosten nach DIN 276 (Ausgabe 2018-12) in 2. Ebene
 - Endgültige Finanzierungsübersicht
- Angaben zum tatsächlichen Beginn und Abschluss der Maßnahme
- Angaben zur Inbetriebnahme der Plätze

Auf die Vorlage von Belegen wird im Rahmen des Verwendungsnachweises grundsätzlich verzichtet. Die Kreisverwaltung Kusel ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch geeignete Stellen prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen für die Dauer der Zweckbindungsfrist bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.07.2021 in Kraft.

Die bisherige Richtlinie vom 26.06.2011 tritt mit Ablauf des 30.06.2021 mit der Maßgabe außer Kraft, dass

- a) die bisherigen Bestimmungen hinsichtlich des Vollzugs der unter ihrer Geltung begründeten Förderverhältnisse und
- b) die bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Bewilligung der unter ihrer Geltung bei der Kreisverwaltung Kusel eingegangenen Anträge in Kraft bleiben.

6.2 Übergangsregelung

Anträge, die zwischen dem 01.01.2020 und dem 30.06.2021 nach den bisherigen Richtlinien des Landkreises Kusel vom 26.06.2011 bewilligungsreif gestellt wurden, werden mit dem für sie günstigeren Förderbetrag im Vergleich der neuen und alten Richtlinien beschieden.